

35K – MEHRKOSTEN FÜR VERTRETUNG

Die Entschädigung wird gemäß nachfolgender Beschreibung erbracht.

1. Abweichend von Art. 1, Pkt. 1 ABFT leistet der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen auch ohne Vorliegen einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) Ersatz, sofern ein Personenschaden eingetreten ist.

2. Abweichend von Art. 1, Pkt. 3 ABFT beginnt die Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil nicht voll (zu 100%) ausüben kann und auch nicht ausübt; sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder voll (zu 100%) arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit tatsächlich wieder voll (zu 100%) aufnimmt.

3. Abweichend von Art. 5 ABFT wird der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG durch die Kosten für die Verhinderung einer Betriebsunterbrechung (Kosten für einen Vertreter, etc.) sowie einen allfälligen Verdienstentgang während der folgenden 12 Monate / dem folgenden Jahr nach Eintritt des Sach- und / oder Personenschadens bestimmt. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

4. Abweichend von Art. 7 ABFT ersetzt der Versicherer die Kosten für die Verhinderung einer Betriebsunterbrechung (Kosten für einen Vertreter, etc.) sowie einen allfälligen Verdienstentgang.

Bei nachweislichem Einsatz eines Vertreters wird pro Tag ein 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme als Taxe gemäß § 57 VersVG ausbezahlt. Der Versicherer verzichtet bei Taxenauszahlung auf den Einwand der Unterversicherung. Die Entschädigung erfolgt in dieser Form, nur solange der tatsächliche Schaden mindestens 90% der gesamten Taxenleistung beträgt. Ansonsten erfolgt die Entschädigung durch Nachweis der tatsächlichen Kosten für die Verhinderung einer Betriebsunterbrechung (Kosten für einen Vertreter, etc.) sowie des allenfalls entgangenen Gewinns. Zum Nachweis sind hierfür nach Aufforderung des Versicherers die entsprechenden Unterlagen dem Versicherer einzureichen.